

# Evangelischer Gesellenverein

## Hattingen 1906 Abt. Tischtennis

### Satzung

#### § 1 Abteilungsautonomie

Die Tischtennisabteilung des Evangelischen Gesellenvereins Hattingen ist eine Abteilung des Hauptvereins, die sich selbstständig verwaltet.

#### § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Abteilung steht jeder interessierten Person offen. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Bei Minderjährigen ist gem. § 107 BGB die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit Zahlung der Aufnahmegebühr sowie des ersten Mitgliedbeitrages ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen.

#### § 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt; dieser ist durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand zu erklären,
- c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt oder Vereins- bzw. Abteilungsbeschlüsse nicht befolgt, u.a. kann ausgeschlossen werden, wer mit dem Mitgliedsbeitrag länger als 18 Monate im Rückstand ist.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand muss dem Betroffenen den Ausschluss schriftlich durch Einschreiben mit Rückschein unter Angabe der Gründe mitteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb von 4 Wochen nach Empfang derselben Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet ein Schiedsgericht von 3 Personen, das von der Mitgliederversammlung gewählt wurde. Der Vorstand ist verpflichtet, das Schiedsgericht innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Einspruches einzuberufen.

#### § 4 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt vierteljährlich auf das Konto des Vereins im voraus. Säumige Mitglieder sind verpflichtet, den offenen Betrag bis zum 15.12. des betreffenden Jahres zu entrichten.

Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 5 Verwendung des Mitgliedsbeitrages

Der Mitgliedbeitrag wird für die notwendigen Kosten der Abteilung verwandt.

## § 6 Organe der Abteilung

1. Die Organe der Abteilung sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

2. Über alle Beratungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen und aufzubewahren.

## § 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Sportwart
- e) dem Damenwart
- f) dem Kassenwart / Sozialwart
- g) dem Jugendwart
- h) bis zu drei Beisitzern

2. Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ebenso bestimmt die ordentliche Mitgliederversammlung die Anzahl der Beisitzer für das nächste Jahr. Der Vorstand vertritt die Abteilung nach außen sowie gegenüber dem Hauptverein.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.

4. Ein Amt im Vorstand der Abteilung kann nur bekleiden, wer Mitglied der Abteilung und volljährig gemäß §2 BGB ist. Es können mehrere Ämter auf eine Person vereinigt werden. Bei Beschlüssen hat jedes Vorstandsmitglied, unabhängig von der Anzahl der Ämter, die er auf seine Person vereinigt, nur eine Stimme.

5. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

6. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzung ein.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und muss jedem Mitglied mindestens 3 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss als Jahreshauptversammlung einmal im Jahr zwischen dem 01. April und dem 31. August stattfinden.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie anordnet. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 1/5 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen.
4. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
  - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Festsetzung der Aufnahmegebühr sowie des Mitgliedsbeitrages
  - e) Neuwahlen
    - 1) des Vorstandes
    - 2) der Kassenprüfer
    - 3) des Schiedsgerichtes
    - 4) des Vergnügungsausschusses
    - 5) des Sozialwartes
    - 6) des Gerätewartes
  - f) Beschlußfassung über eingebrachte Anträge
  - g) Satzungsänderung
5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.
6. Die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der versammelten Mitglieder.  
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der eingebrachte Antrag als abgelehnt.
7. Das Verhandlungsergebnis der Mitgliederversammlung ist schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen (Protokoll).  
  
Mitglieder unter 18 Jahren sind nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten stimmberechtigt.
8. Mit Führung des Protokolls wird ein von dem Versammlungsleiter vorher benanntes anwesendes Mitglied beauftragt.

## § 9 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus 3 Mitgliedern und einem Ersatzmann, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden jeweils auf die Dauer von 1 Jahr durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Das Schiedsgericht entscheidet über die Einsprüche gegen den Ausschluß und einen abgelehnten Aufnahmeantrag.

## § 10 Sportausschuß

Der Sportausschuß ist zuständig für die Aufstellung der Senioren-Wettkampfmansschaften. Er besteht aus den Vorstandsmitgliedern und den Mannschaftsführern der Senioren-Wettkampfmansschaften. Den Vorsitz führt der Sportwart. Der Sportausschuß wird vom Sportwart einberufen. Der Termin muß den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher bekanntgegeben werden. Beschlüsse im Sportausschuß bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Sportausschusses. Jedes Mitglied im Sportausschuss hat nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sportausschußvorsitzenden. Im Falle der Verhinderung des Sportwartes übernimmt der Vorsitzende der Abteilung seine Aufgaben.

## § 11 Kassen- und Rechnungswesen

1. Die Führung der Kasse und die Rechnungslegung erfolgt durch den Kassenwart.
2. Die Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt durch 2 Kassenprüfer. Die 2 Kassenprüfer und ein Ersatzmann sind in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr zu wählen.
3. Die Prüfung muß innerhalb 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung erfolgen.

## § 12 Jugendselbstverwaltung

Die Jugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Abteilung. Dieser Rahmen wird vom Vorstand bestimmt.

## § 13 Änderung der Satzung

Satzungsänderungen bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Es ist dazu eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder notwendig.

## § 14 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erstellt.

## § 15 Auflösung

Die Auflösung der Abteilung erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Der Beschluß bedarf der Zustimmung von 7/8 der erschienenen Mitglieder. Im Falle der Auflösung geht das evtl. vorhandene Vermögen in die Kasse des Hauptvereins über.

## § 16 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.